

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffend Garantien für Kreditfinanzierungen (Fassung Juli 2017)

Übernahme von Garantien

§ 1

(1) Gemäß Garantiesetz 1977 (BGBl. Nr. 296/1977) und KMU-Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 432/1996) in der jeweils geltenden Fassung übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) Garantien für langfristige Kredite oder Darlehen von Kreditinstituten (im Folgenden einheitlich als „Kredite“ bezeichnet).

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsinhalt der von der **aws** bei Garantieübernahmen abzuschließenden Garantievereinbarungen mit dem in der Garantieerklärung genannten Kreditgeber (Garantienehmer), sofern keine Abweichungen vereinbart werden.

Gegenstand und Umfang der Garantien

§ 2

(1) Inhalt und Umfang der Garantie werden durch die Garantievereinbarung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils zu Grunde liegende Richtlinie samt Programmdokument sowie allfällige sonstige in der Garantievereinbarung genannte Rechtsgrundlagen bestimmt.

(2) Die **aws** garantiert bei Eintritt des Garantiefalles mit der gemäß Garantieerklärung geltenden Garantiequote die anteilige Rückzahlung der aushaftenden Kreditsumme zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung. Nicht umfasst sind Verzugs- und Zinseszinsen, Mahngebühren und Spesen.

Dauer und Kündigung der Garantien

§ 3

(1) Die Laufzeit der Garantie ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit des garantierten Kredites bestimmt wird, in der Garantieerklärung festgelegt.

(2) Die Garantie kann schriftlich durch den Garantienehmer zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt und die Garantieerklärung zurückgelegt werden.

Gestaltung des Kreditverhältnisses, Verpflichtungen des Garantienehmers

§ 4

- (1) Der Garantienehmer hat im Kreditvertrag mit dem Kreditnehmer diesen zu verpflichten,
1. den Kredit ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des in der Garantieerklärung angeführten Vorhabens zu verwenden und dieses ohne vorherige Zustimmung der **aws** nicht zu ändern;
 2. sofern das aushaftende aws-Garantieobligo EUR 750.000 übersteigt jährlich seinen firmenmäßig gefertigten Jahresabschluss samt Lagebericht, einen allfälligen Konzernabschluss samt Konzern-Lagebericht und - sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses erfolgt ist - die entsprechenden Berichte des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters jeweils spätestens sieben Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der **aws** vorzulegen;
 3. der **aws** und deren Bevollmächtigten in dem für die Beurteilung der Entwicklung des Kreditnehmers notwendigen Umfang Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen;
 4. vor jeder Kreditgewährung an Unternehmen oder Personen, die an seinem Unternehmen beteiligt sind oder an Unternehmen, an denen er zu mehr als 50 % beteiligt ist, sowie vor jeder Übernahme einer Haftung für Verbindlichkeiten der vorgenannten Unternehmen oder Personen das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen, sofern diese Kreditgewährung oder Haftungsübernahme als im Geschäftsbetrieb ungewöhnlich anzusehen ist;
 5. vor jeder Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals des Unternehmens sowie vor jeder sonstigen Änderung seines Gesellschaftsvertrages, durch die Haftungsverhältnisse berührt werden, wie beispielsweise dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters, das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen;
 6. über eingetretene oder auf Grund der aktuellen Planungen zu erwartende zeitliche Verzögerungen in der Durchführung des Vorhabens oder wesentliche Überschreitungen des der Garantieübernahme zugrundeliegenden Projektpräliminaries unverzüglich zu berichten;
 7. der **aws**, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Rechnungshof oder von diesen Beauftragten oder Ermächtigten sowie Beauftragten der Europäischen Kommission bis zum Ende des Förderungszeitraumes zur Sicherung des Förderungszweckes jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Verkaufsräumen, Einblick in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen - wo immer sich diese befinden - und alle erforderlichen Auskünfte zu gewähren;
 8. in Fällen der Regionalförderung gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) die geförderten Wirtschaftsgüter jeweils mindestens 5 (bei KMU 3) Jahre (Sperrfrist) am Standort zu belassen; sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft noch vermietet oder sonst für Zwecke außerhalb des geförderten Standortes verwendet werden. Die Frist beginnt mit Abschluss der Durchführung des geförderten Vorhabens. Diese Verpflichtung gilt auch für solche Wirtschaftsgüter, die auf Grund von technischen Gebrechen, Maschinenbruch oder aus

vergleichbaren Umständen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, und für die äquivalente Ersatzanschaffungen getätigt und während der Sperrfrist am Standort belassen werden, als erfüllt;

9. in Fällen der Regionalförderung gemäß Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) die geförderten immateriellen Vermögenswerte nur in der Betriebsstätte des Unternehmens zu nützen, auf die sich die Garantie bezieht, und diese als abschreibungsfähige Aktiva mindestens 5 (bei KMU 3) Jahre auf der Aktivseite des geförderten Unternehmens zu bilanzieren.

(2) Der Garantienehmer hat die **aws** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen oder Tilgungsbeträge länger als 30 Tage in Rückstand geraten ist;
2. bekannt wird, dass das durch einen garantierten Kredit finanzierte Vorhaben nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder zu den präliminierten Projektkosten durchgeführt werden kann oder geändert, nur teilweise oder nicht durchgeführt wird;
3. bekannt wird, dass wesentliche Bestimmungen des Kreditvertrages vom Kreditnehmer verletzt worden sind; als wesentlich gelten dabei vor allem diesbezügliche Bestimmungen der Garantieerklärung sowie dem Kreditnehmer nach Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
4. bekannt wird, dass Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse unrichtig oder unvollständig sein könnten;
5. der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
6. sonstige Umstände bekannt werden, durch die die Rückzahlung des garantierten Kredites gefährdet erscheint, insbesondere bei allfälligen Beeinträchtigungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Verlusten.

(3) Der Garantienehmer ist verpflichtet,

1. seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kreditnehmer in wirtschaftlich angemessener Weise zu gestalten, die ihm aus dem Kreditverhältnis und dem Garantieverhältnis obliegenden Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erfüllen, die Interessen der **aws** wahrzunehmen und um die Minderung der Leistungspflicht der **aws** aus der Garantie besorgt zu sein;
2. dem Kreditnehmer die Kreditvaluta nur nach Maßgabe des Projektfortschritts oder nach Erfüllung von definierten Meilensteinen zuzuzählen;
3. Vertragsänderungen des der Garantie zugrundeliegenden Grundgeschäftes (Kreditvertrag) mit dem Kreditnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **aws** vorzunehmen;
4. vor Fälligestellung des garantierten Kredites das Einvernehmen mit der **aws** herzustellen, sofern das aushaftende Kreditobligo mehr als EUR 350.000 beträgt;

5. für die Verbuchung des garantierten Kredites ein auf den Namen des Kreditnehmers lautendes eigenes Konto einzurichten. Alle Kreditauszahlungen, Zinsen und allfälligen Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sind diesem Konto anzulasten, alle Zahlungen des Kreditnehmers an Kapital und Zinsen sowie alle Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind diesem Konto gutzuschreiben. Forderungen, die von der **aws** nicht garantiert werden, wie vor allem Garantieentgelt, Verzugs- und Zinseszinsen, Bearbeitungsgebühr, Bereitstellungsprovision, Manipulationsgebühr, Umsatzprovision, Zeilengebühr, Abschlussgebühr, sind getrennt auszuweisen;
6. die Verwertung von Sicherheiten, die für den garantierten Kredit bedungen und zugunsten des Garantienehmers bestellt wurden, im Einvernehmen mit der **aws** vorzunehmen, es sei denn bei Gefahr im Verzug, und den Erlös aus einer solchen Verwertung vor einer anderweitigen Verwendung zur vollständigen Rückführung des garantierten Kredites ohne Berücksichtigung von Verzugs- und Zinseszinsen sowie der übrigen nicht garantierten Kosten gemäß Ziffer 5. zu verwenden. Der Eingang von Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten ist der **aws** jeweils schriftlich unverzüglich zu bestätigen;
7. falls vom Garantiennehmer Haftungen Dritter bedungen werden, zu vereinbaren, dass diesen nach ihrer Inanspruchnahme gegen die **aws** keine Ansprüche zustehen, während der **aws** (im Falle einer Vorleistung) voller Regress gegen diese Dritten zusteht;
8. falls in der Garantievereinbarung vertragliche Regelungen über eine allfällige Nachrangigkeit der Kreditforderung aufgenommen werden, hat der Garantiennehmer dies entsprechend im Kreditvertrag zu überbinden; Forderungen aus nachrangigen Krediten sind abweichend von § 6 (2) im Insolvenzverfahren nur nach Maßgabe des § 57a (2) der Insolvenzordnung anzumelden;
9. eingehende Unterlagen gemäß Absatz (1) Ziffern 2. und 6. an die **aws** umgehend weiterzuleiten;
10. auf Verlangen der **aws** dieser sowie den in Absatz (1) Ziffer 7. Genannten sämtliche Auskünfte über den garantierten Kredit zu erteilen und Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren;
11. dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Nachweise über die Verwendung der Mittel aus dem garantierten Kredit (Kostennachweis mit Rechnungszusammenstellung) gemäß der anzuwendenden Richtlinie vom Kreditnehmer erbracht und unterfertigt werden sowie diese seinerseits zur Bestätigung zu unterfertigen und der **aws** fristgerecht zu übermitteln.

Sicherheiten

§ 5

(1) Für den Kredit bestellte Sicherheiten dienen anteilig im Verhältnis der Garantiequote gleichrangig zur Besicherung der **aws** und des Garantienehmers. Dementsprechend sind sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten in diesem Verhältnis aufzuteilen. Eine abgesonderte Besicherung des nicht von der Garantie umfassten Kreditteiles ist nicht zulässig. Für mehrere Kredite bestellte Sicherheiten dienen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – vorrangig für den garantierten Kredit.

(2) Abweichend von Absatz (1) kann im Falle einer Garantie für einen ERP-Kredit nach dem ERP-Fonds-Gesetz (BGBl. Nr. 207/1962) eine abgesonderte Besicherung des nicht garantierten Teils des ERP-Kredits in der Form vereinbart werden, dass das in der Garantieerklärung genannte ermächtigte Kreditinstitut als Treuhänder des ERP-Fonds für diesen Teil des ERP-Kredits eine der aws-Garantie gleichwertige Haftung übernimmt und das Prinzip der anteiligen gleichrangigen Besicherung des Gesamtkredites auf der Ebene zwischen **aws** und dem ermächtigten Kreditinstitut eingehalten wird.

Garantiefall und Fälligkeit der Garantieleistung

§ 6

(1) Die Tatbestände des Garantiefalles sind in der Garantieerklärung und in der zu Grunde liegenden Richtlinie definiert.

(2) Die Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn der Eintritt eines Tatbestandes des Garantiefalles nachgewiesen und die Forderung des Garantienehmers aus dem garantierten Kredit in einem allfälligen Insolvenzverfahren angemeldet wurde. Die Höhe des Anspruchs ist durch eine Aufstellung über die Entwicklung des für den garantierten Kredit eingerichteten Kontos zu belegen. Dabei sind folgende Unterlagen – soweit zutreffend – vorzulegen:

- Kreditvertrag und allfällige Ergänzungen in Kopie;
- vollständige Kontoabschrift einschließlich Vorfinanzierung in übersichtlicher Form mit der Bezeichnung der einzelnen Gutschriften und Belastungen (Saldenentwicklung); auf Verlangen sind die Unterlagen zu den einzelnen Positionen zu belegen;
- Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren in Kopie;
- Exekutionsfähiger Titel gegen den Kreditnehmer in Kopie.

(3) Der dem Garantienehmer im Garantiefall zustehende Betrag ist zur Zahlung fällig,

1. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die vor Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig waren, bei Anerkennung des Garantiefalles;
2. für die garantierten Forderungen des Garantienehmers, die nach Anerkennung des Garantiefalles vertragsgemäß fällig wären, zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu welchen sie ordnungsgemäß hätten erfüllt werden sollen; ein zwischen Garantienehmer und Kreditnehmer vereinbarter Terminverlust kann gegenüber der **aws** nicht geltend gemacht werden.

Die **aws** ist berechtigt, die Zahlung zu einem früheren Zeitpunkt, als in diesem Absatz festgelegt, vorzunehmen.

(4) Die Realisierung der für den Kredit bestellten Sicherheiten und die exekutive Inanspruchnahme des Kreditnehmers und dritter Haftender vor Inanspruchnahme der **aws** ist nicht Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der **aws**-Garantie.

(5) Soweit für die garantierten Forderungen ausreichende Sicherheiten bestehen, kann zB im Rahmen eines Sanierungsverfahrens zwischen **aws** und Garantienehmer eine Fortsetzung des Garantieverhältnisses vereinbart werden.

Ausschluss der Garantieleistung

§ 7

Die Leistung aus der Garantie ist ausgeschlossen, und die **aws** ist überdies jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Beendigung der Garantie aus wichtigem Grund zu erklären,

1. wenn Schäden eingetreten sind, die der Garantiennehmer oder seine Gehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet hat (haben);
2. wenn der Garantiennehmer eine ihn betreffende Bestimmung des Garantievertrages (einschließlich der zugrundeliegenden Richtlinie und des Programmdokumentes) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat;
3. wenn Entgelte trotz Nachfristsetzung nicht bezahlt werden bzw. durch SEPA-Lastschrift nicht eingehoben werden können;
4. wenn der Garantiennehmer der **aws** gegenüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht oder für die Risikobeurteilung wesentliche Umstände verschwiegen hat;
5. wenn ohne Zustimmung der **aws** eine wesentliche Bestimmung des Vertrages zwischen Garantiennehmer und Kreditnehmer abgeändert wurde; als wesentlich gelten dabei vor allem jene Bestimmungen, die in der Garantieerklärung angeführt sind, sowie dem Kreditnehmer nach § 4 Absatz (1) überbundene Verpflichtungen;
6. wenn ohne Zustimmung der **aws** die Übernahme oder Abtretung des Kredites erfolgt; ebenso, wenn Zahlung mit Wirkung einer Einlösung gemäß § 1422 ABGB vereinbart oder angenommen wird;
7. wenn der Eintritt des Garantiefalles nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich gemeldet wurde;
8. wenn der Garantiennehmer seinen Informationsverpflichtungen gemäß § 4 innerhalb von drei Monaten oder trotz schriftlicher Aufforderung durch die **aws** innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt.

Abtretung der Forderungen nach Eintritt des Garantiefalles, treuhändige Weitervertretung der Ansprüche

§ 8

(1) Der Garantiennehmer hat in dem Umfang, in dem durch die **aws** Zahlungen geleistet wurden, den durch die Garantie gedeckten Teil der Forderungen an die **aws** abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen. Hat der Garantiennehmer Sicherheiten bedungen, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die **aws** zu übertragen, soweit diese Rechte nicht kraft Gesetzes auf die **aws** übergehen.

(2) Der Garantiennehmer ist verpflichtet, nach Eintritt des Garantiefalles die weitere Vertretung und Rechtsverfolgung der garantierten und in weiterer Folge an die **aws** übergehenden Forderungen so-

wie die Verwertung bestellter Sicherheiten als Treuhänder der **aws** durchzuführen, sofern die **aws** darauf nicht ausdrücklich verzichtet hat. Für diese Leistungen hat der Garantiennehmer Anspruch auf anteiligen Ersatz der Kosten im Sinne der §§ 1002 ff ABGB mit Ausnahme der Entschädigung als Treuhänder. Die **aws** ist berechtigt, jederzeit die Treuhandenschaft mittels Schreibens an den Treuhänder zu beenden und ihre Forderungen selbst weiter zu betreiben. Absatz (1) gilt hierfür sinngemäß.

(3) Alle Eingänge sind zwischen der **aws** und dem Garantiennehmer im Verhältnis der Forderungen der **aws** und des Garantiennehmers aufzuteilen; der auf die **aws** entfallende Teil ist unverzüglich an die **aws** weiterzuleiten.

Entgelte

§ 9

(1) Für die Übernahme der Garantie ist vom Garantiennehmer ein Garantientgelt zu entrichten. Das Entgelt beträgt einen in der Garantievereinbarung oder dem jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Prozentsatz. Berechnungsgrundlage ist bereits zu Beginn der Garantielaufzeit der gesamte zugesagte (nicht der tatsächlich zugezählte) Kreditbetrag im Ausmaß der Garantiequote (zugesagtes Obligo). Die Entgeltberechnung beginnt mit dem Datum der Garantieerklärung und wird für jedes Halbjahr im Voraus (antizipativ) berechnet. Für angefangene Halbjahre wird das Entgelt aliquot (pro rata temporis) berechnet. Es wird laufend halbjährlich zum 30.6. und 31.12. vorgeschrieben oder als Einmalbetrag zu Beginn in Rechnung gestellt. In Einzelfällen können auch erfolgsabhängige Entgelte vereinbart werden.

(2) Wenn in der Garantievereinbarung von der **aws** eine Zuzählung nach Meilensteinen gefordert wird, dient als Berechnungsgrundlage für das Garantientgelt nur das bereits zugezählte Obligo, mindestens jedoch das sich nach der Erfüllung des ersten Meilensteins ergebende Obligo. Für das noch nicht zugezählte Obligo wird ein Bereitstellungsentsgelt in Höhe von 50 Prozent des festgelegten Garantientgelts verrechnet.

(3) Das Garantientgelt ist auf Grundlage der gesamten vereinbarten Garantielaufzeit kalkuliert. Bei vorzeitiger Zurücklegung der Garantie durch den Garantiennehmer, bei vorzeitiger (Teil-)Rückzahlung des garantierten Kredites sowie bei Beendigung der Garantie gemäß § 7 dieser AGB ist daher das Entgelt für den Rest der vereinbarten Laufzeit als Einmalbetrag zu entrichten.

(4) Bei Eintritt eines Garantiefalles fällt ab diesem Zeitpunkt kein weiteres Garantientgelt an.

(5) Zum Zwecke der Ermittlung des Einmalzahlungsbetrages gemäß Absatz (1) und (3) wird die Summe der periodisch ermittelten Garantientgelte mit dem zum Datum der Garantievereinbarung geltenden EU-Referenzzinssatz abgezinst (Abzinsungsfaktor).

(6) Für die verbindliche Zusage einer Garantie an einen Kreditwerber bevor ein konkreter Kreditgeber feststeht (Promesse) wird ein einmaliges Promessenentgelt jeweils für eine Laufzeit von 6 Monaten in Rechnung gestellt.

(7) Für die Bearbeitung von Garantieanträgen oder wesentlichen Abänderungsersuchen wird dem Kreditnehmer ein Bearbeitungsentsgelt bzw. Abänderungsentsgelt in Rechnung gestellt.

(8) Bei Verzug mit der Zahlung von Entgelten ist die **aws** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 9,2 %-Punkte p.a. zu verrechnen.

(9) Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bezahlter Entgelte.

(10) Die Vorschreibung sämtlicher Entgelte erfolgt im Regelfall mittels SEPA-Lastschrift.

Rückforderungsanspruch

§10

Die Anerkennung des Garantiefalles ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des Garantiefalles Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Garantieleistung begründen, ist die **aws** berechtigt, erbrachte Leistungen vom Garantiennehmer einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes zuzüglich 9,2 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

Abtretung der Ansprüche des Garantiennehmers an Dritte

§ 11

(1) Die Ansprüche aus der Garantie können nur mit schriftlicher Zustimmung der **aws** an Dritte abgetreten werden.

(2) Durch die Abtretung werden die Verpflichtungen des Garantiennehmers gegenüber der **aws** nicht berührt.

Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie im Rechtsweg

§ 12

Wenn die **aws** innerhalb von vier Monaten nach Geltendmachung der Ansprüche den Garantiefall nicht anerkannt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des Garantiebetrages ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der Garantiennehmer - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der Garantie vor dem sachlich zuständigen ordentlichen Gericht in Wien (Handelsgericht) geltend machen.